

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen der TQ-Gruppe für Software-Produkte

für die Firmen TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH,
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung für sämtliche durch die TQ-Gruppe erstellten Software-Produkte.
2. Für die Überlassung von Fremdsoftware bzw. Firmware gelten auch im Verhältnis zum Besteller vorrangig die zwischen dem Lizenzgeber und den Unternehmen der TQ-Gruppe als Lizenznehmer getroffenen Vereinbarungen, die dem Besteller in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden. Die hierbei erforderliche Übertragung lediglich abgeleiteter Nutzungsrechte an der Fremdsoftware bzw. Firmware erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage und nach Maßgabe gesonderter Lizenzvereinbarungen, z.B. als OEM-Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.
3. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe für die oben genannten Firmen. Soweit in den nachfolgenden Geschäftsbedingungen keine spezielle Regelung enthalten ist, verbleibt es somit bei den Regelungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Eine ohne gesonderte dahingehende Vereinbarung bestehende Verpflichtung der Unternehmen der TQ-Gruppe zur Erbringung von softwarebezogenen Serviceleistungen ist mit den nachfolgenden Liefer- und Vertragsbedingungen nicht verbunden.
5. Der Besteller erklärt sich durch Öffnen der versiegelten Verpackung mit den nachfolgenden Liefer- und Vertragsbedingungen einverstanden, andernfalls darf die Verpackung nicht geöffnet werden und ist unverzüglich in ungeöffnetem Zustand an uns zurückzusenden.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Werden vor Vertragsschluss Software oder sonstige Produkte (z. B. Vorschläge, Testprogramme) dem Besteller überlassen, so kommen die Regelungen nach § 4 dieser Bedingungen erst mit Vertragsschluss zur Anwendung. Bis zum Vertragsschluss bleibt die zur Verfügung gestellte Software ausschließlich unser geistiges Eigentum.
2. Die Software darf nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ist ein Vertragsabschluss gescheitert, ist der Besteller verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Software zurückzugeben bzw. zu löschen; sie darf nicht weiter benutzt werden.
3. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Für die von uns zu erstellende Software ist ausschließlich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und des Lasten- und Pflichtenheftes (Dokumentation) maßgeblich. Hier sind drei verschiedene Softwaretypen (Standardssoftware, Individualsoftware sowie produktspezifische Software) zu unterscheiden:
 - Um **Standardssoftware** handelt es sich, soweit im Rahmen der von uns zu erstellenden Software keine besonderen Spezifikationen vereinbart wurden. Darüber hinaus gehende Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
 - Soweit bei der Erstellung der Software individuelle Spezifikationen des Bestellers etc. im Vordergrund stehen, handelt es sich um **Individualsoftware**.
 - Soweit die Software im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt der TQ-Gruppe (z.B. TQC-Minimodule) steht, handelt es sich um **produktspezifische Software**. Dies soll im Rahmen der Produktbeschreibung hinreichend kenntlich gemacht und insbesondere soll das betreffende Produkt entsprechend bezeichnet werden. Über dies soll bei produktspezifischer Software in den vorgenannten Auftragsunterlagen auch der Bereich kenntlich gemacht werden, in dem der Besteller den Einsatz der Software beabsichtigt („Einsatzbereich“).
2. Für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Software ist die jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgeblich. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit der Software schulden wir nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Besteller insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung durch uns herleiten, es sei denn, wir haben die darüber hinaus gehende Beschaffenheit ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Garantien werden durch die Produktbeschreibungen ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Die Überlassung der Software erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).

4. Beinhaltet der Auftrag des Bestellers das Kopieren/Implementieren/Integrieren einer vom Besteller beigestellten Softwarekomponente auf die Vertragsprodukte, so hat uns der Besteller mit Erteilung dieses Auftrages schriftlich zu bestätigen, ur-

heberrechtlich über das Recht zur Weitergabe von Nutzungsrechten an der jeweils genau zu benennenden Software zu verfügen und uns das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung der benannten Software rechtswirksam schriftlich zu übertragen. Für den Fall einer dahingehenden Inanspruchnahme durch den urheberrechtlich Berechtigten wird der Besteller uns vollumfänglich freistellen.

5. Der Besteller hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 4 Nutzungsumfang und Nutzungsdauer

1. Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird, verbleiben die Rechte an der von uns erstellten Software – insbesondere das Urheberrecht sowie weitere zusätzliche Schutzrechte – ausschließlich bei uns bzw. stehen uns zu, auch in dem Falle, wenn durch die Mitarbeiter des Bestellers die Software verändert wurde. Dem Besteller ist es untersagt, abgesehen von einer ausdrücklich erlaubten Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Software, diese nicht vertragsgemäß zu verwenden.

2. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, übertragen wir dem Besteller das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte und nur nach Maßgabe der in diesen Liefer- und Vertragsbedingungen aufgeführten Bestimmungen übertragbare Nutzungsrecht an der von uns erstellten Software. Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software werden wir dem Besteller eine Kopie des Objekt- bzw. des Binär-codes auf einem Datenträger und eine Programmbeschreibung (Spezifikation) zur Verfügung stellen.

3. Soweit es sich um **Individualsoftware** handelt, übertragen wir dem Besteller das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an der von uns erstellten Software. Der Besteller erhält zusätzlich eine Kopie des Quellcodes.

4. Soweit es sich um **produktspezifische Software** handelt, bezieht sich das Nutzungsrecht des Bestellers nur auf die Verwendung der Software im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt. Dem Besteller ist es somit ohne unsere ausdrückliche Einwilligung untersagt, die von uns entwickelte Software auch ohne das betreffende Produkt bzw. mit oder in Verbindung mit anderen Produkten zu nutzen, oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen.

5. Die Übertragung von Nutzungsrechten an unter Verwendung von OpenSource-Software entwickelter Software (z. B. LINUX) erfolgt unter Berücksichtigung der dem Besteller auf Anforderung bekannt zu gebenden spezifischen OpenSource-Software Nutzungsbedingungen (z.B. GNU General Public License).

6. Dem Besteller ist es gestattet; die von uns erstellte Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer auf eine Festplatte bzw. Server des Bestellers zu kopieren, die sich in den Räumen des Bestellers befinden. Ein weiteres Kopieren außerhalb der Geschäftsräume des Bestellers ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung möglich. Der Besteller verpflichtet sich, jede nichtzustimmungsbedürftige Handlung im Sinne der §§ 69 d, 69 e UrhG dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Diese sind insbesondere die Umarbeitung eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, die Anfertigung einer Sicherungskopie sowie die Dekompilierung. Außerhalb der in den §§ 69 d und e UrhG genannten Fälle ist der Besteller nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu übersetzen oder Teile hiervon herauszulösen. Alphanumerische und sonstige Kennungen dürfen durch den Besteller von den überlassenen Datenträgern nicht entfernt werden und sind unverändert auf jede vom Besteller angefertigte Sicherungskopie zu übertragen.

Die Anfertigung, der Vertrieb, die Veräußerung sowie die Vermietung von Standardsoftware ist, ohne unsere ausdrückliche dahingehende Einwilligung nicht gestattet.

Jede Nutzung der Software, die über die vorstehenden Regelung hinausgeht, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

7. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleiben wir berechtigt, das im Rahmen der Erstellung der Software gleich welchen Typs entstehende allgemeine Know-how auch außerhalb der vertraglichen Beziehungen mit dem Besteller für eigene Zwecke und Zwecke Dritter zu nutzen.

8. Mangels abweichender ausdrücklicher Einwilligung besteht keine Befugnis des Besteller zur Unterlizenzierung.

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen der TQ-Gruppe für Software-Produkte

für die Firmen TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH,
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

9. Eine Nutzung der von uns bereitgestellten Standardsoftware oder produktspezifischen Software in Verbindung mit mehreren gleichartigen Produkten bzw. in Netzwerken auf Basis einer Mehrfachlizenz bedarf der ausdrücklichen dahingehenden Vereinbarung.

10. Eine Übertragung von Rechten des Bestellers an der von uns erstellten Software auf Dritte ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass der Dritte sich mit einer uneingeschränkten Einhaltung mindestens der in diesen Liefer- und Vertragsbedingungen enthaltenen Rechten und Pflichten schriftlich einverstanden erklärt. Der Besteller hat weiterhin sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Rechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller auf Grundlage der mit uns getroffenen Vereinbarungen zustehen. Übertragungen auf Basis einer eingeräumten Mehrfachlizenz dürfen nur einheitlich für sämtliche von der Mehrfachlizenz umfasste Software-Produkte sowie, im Falle produktspezifischer Software, unter Berücksichtigung einer gleichzeitigen Mitübertragung sämtlicher dazugehöriger Hardwareprodukte erfolgen. Der Besteller ist im Falle der Rechtsübertragung verpflichtet, die Software sowie aller hiervon angefertigten Vervielfältigungsstücke an den Dritten zu übergeben bzw. nicht übergebene Vervielfältigungsstücke zu vernichten. Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die unter Satz 1 eingeräumte Übertragungsbefugnis gegenüber dem Besteller mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

§ 5 Abnahme und Übergabe

1. Sofern eine schriftliche und ausdrückliche Abnahme vereinbart wurde, hat der Besteller die Abnahmeerklärung im Rahmen eines schriftlichen Abnahmeprotokolls zu erklären. Das Abnahmeprotokoll ist nach der erfolgreichen Abnahmeprüfung von TQ zu erstellen und vom Besteller gegenzuzeichnen.
2. Sind im Vertrag Teilwerke vorgesehen, kann der Besteller im Falle einer vorbehaltlosen Erklärung der Teilabnahme, eine Verweigerung der gesamten Abnahme nicht auf Mängel der entsprechend abgenommenen Teilleistung stützen, sobald der der Mangel im Zeitpunkt der Teilabnahme für den Kunden erkennbar waren und nicht gerügt wurden.
3. Der Besteller ist zur Verweigerung der Abnahme nur berechtigt, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzung des Systems insgesamt verhindert oder die abzunehmende Teilleistung nicht genutzt werden kann. Darüber hinaus kann der Besteller die Abnahme verweigern, wenn ein Fehler die Nutzung wichtiger Funktionen beeinträchtigt und dies nicht in einer zumutbaren Zeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.
4. Sonstige Fehler sind im Rahmen der Gewährleistung zu beanstanden.
5. Erklärt der Besteller nicht unverzüglich die Abnahme, werden wir eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller innerhalb einer Woche keine Gründe für die Abnahmeverweigerung anführt.
6. Eine Nutzung der Software ist dem Besteller erst nach Übergabe einer Abnahmeerklärung gestattet. Jeder ohne Abnahmeerklärung erfolgter produktive Einsatz der Software ist als Abnahme zu werten.

§ 6 Gewährleistung; Haftung

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist, komplexere Software so zu entwickeln, dass eine fehlerfreie Funktion unter allen Anwendungsbedingungen sichergestellt ist. Wir übernehmen deshalb nur die Gewähr dafür, dass die gelieferte Software nach Maßgabe der von uns erstellten oder anerkannten Beschreibung für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist.
2. Bei erheblichen und reproduzierbaren Abweichungen der Funktionalität der Software von der Produktbeschreibung bzw. Spezifikation sind wir nach unserer Wahl entweder zur Rückerstattung des vom Besteller gezahlten Kaufpreises oder zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist im Wege der Reparatur oder einer Neulieferung berechtigt. Gelingt es uns im Rahmen der von uns gewählten Nacherfüllung durch Bereitstellung eines mangelfreien update bzw. upgrade der Software innerhalb einer angemessenen Frist nicht, die aufgetretenen erheblichen Abweichungen in der Funktionalität der Software zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Besteller eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Besteller eine Minderung der vereinbarten Vergütung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Für unerhebliche Abweichungen in der Funktionalität der Software von der Produktbeschreibung bzw. Spezifikation leisten wir keine Gewähr.
4. OpenSource-Software wurde unter Mitarbeit zahlreicher hieran in unterschiedlichem Maße beteiligter Entwicklern unter den unterschiedlichsten Randbedingungen entwickelt. Eine Haftung für aus einer Verwendung von OpenSource-Software resultierende Folge-

schäden wird deshalb, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf diejenigen Modifikationen bzw. Ergänzungen beschränkt, die eindeutig abgrenzbar durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TQ vorgenommen worden sind.

5. Der Besteller verpflichtet sich, uns bei der Beseitigung von Abweichungen zu unterstützen. Insbesondere hat der Besteller Abweichungen nach Art und Zeitpunkt des Auftretens schriftlich zu protokollieren und uns diese Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen. Mängelrügen sind durch den Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels uns gegenüber schriftlich zu erheben. Unberechtigte Mängelrügen berechtigen uns zum Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
6. Die Gewährleistung beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Sie beginnt mit Abnahme der Software durch den Besteller oder – falls eine förmliche Abnahme nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt – längstens mit Ablauf von zwei Wochen nach Übergabe.
7. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von durch die bereitgestellte Software erwachsenden Schäden zu ergreifen.
8. Wir leisten nicht Gewähr und haften nicht für die richtige Auswahl, Anwendung und Nutzung der Software. Für Softwareprodukte (oder sonstige Produkte) des Herstellers Microsoft Corp. haftet allein der Hersteller Microsoft Corp., eine Haftung der TQ-Gruppe ist hierfür ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des schuldhaften Einsatzes nicht geeigneter, insbesondere nicht kompatibler Hardware oder Datenverarbeitungsprogramme, eigenständig durch bzw. auf Veranlassung des Bestellers vorgenommener Veränderungen oder Erweiterungen der Software, die schuldhaftes Unterlassen einer regelmäßigen Datensicherung sowie für sonstige Fälle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller. Sollte der Besteller die Software außerhalb des vereinbarten Einsatzbereiches einsetzen, entfallen sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen und sonstige Haftungen unsererseits. Die vorgenannten Gewährleistungs- bzw. Haftungseinschränkungen gelten nicht in Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, einer in den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes fallenden Haftung, soweit der Software eine ausdrücklich von uns zugesicherte Eigenschaft oder garantierte Beschaffenheit fehlt oder uns ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Auf die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der TQ-Gruppe (§ 9) in der jeweils aktuellen Fassung wird ergänzend ausdrücklich Bezug genommen.

§ 7 Force Majeure

1. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung, die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen oder Lieferverzögerungen, soweit dies durch höherer Gewalt oder sonstige Gründe, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, verursacht ist; hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, Feuer, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Explosionen, Krieg, Pandemien bzw. Epidemien, politische Unruhen, Energiemangel, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Embargos, Streiks, Sabotage, Aussperrung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Verzögerungen aufgrund von zoll- bzw. exportkontrollrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen (Allokation), die außerhalb unseres Verantwortungs- bzw. Einflussbereiches liegen und die Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben. Soweit wir durch die vorbenannten Umstände an einer rechtzeitigen oder richtigen Vertragserfüllung gehindert werden, verlängert sich die Lieferzeit für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen verhältnismäßigen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem unserer Unterlieferanten oder Dienstleister eintreten.
2. Wir werden den Besteller von möglichen Überschreitungen der jeweiligen Terminvorgaben, Materialengpässen oder sonstigen Lieferengpässen in Textform unterrichten. Wir haften jedoch nicht für Schäden wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden, insbesondere durch eine nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung hervorgerufenen Gründen.

§ 8 Mitwirkung des Bestellers

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen der TQ-Gruppe für Software-Produkte

für die Firmen TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH,
TQ-Systems International GmbH & Co. KG sowie TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

1. Der Besteller verpflichtet sich im zumutbaren zu angemessenen Umfang bei der Softwareentwicklung und/oder Anpassungsarbeiten mitzuwirken. Alle vorbereitenden Maßnahmen, die zur Erfüllung der Leistung durch uns erforderlich sind, hat der Besteller auf eigene Kosten und Verantwortung zu vollziehen. Diesbezüglich hat der Besteller erforderliche Informationen, Entwürfe sowie gegebenenfalls notwendige Hardware zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller teilt uns zudem einen fachkundigen Ansprechpartner, eine Postanschrift und eine E-Mail Adresse mit, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Besteller bevollmächtigt sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Gleichfalls benennen wir dem Besteller einen Ansprechpartner, der die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
3. Ist kein Ansprechpartner in gesonderter Form benannt worden, so gilt der in der Bestellung aufgeführte Bevollmächtigte des Bestellers als der gemäß Ziffer 2 geregelte Ansprechpartner.
4. Im Fall, dass das Softwareprodukt keine vertragsgemäß Funktionsfähigkeit aufweist, hat der Besteller Gegenmaßnahmen zu treffen. Diese sind Ausweichverfahren, Störungsdiagnose und konstante Überprüfung der Ergebnisse, sowie eine genaue Beschreibung der Störung.
5. Der Besteller wirkt bei Leistungsspezifikationen und Tests mit. Diesbezüglich ermöglicht der Besteller TQ einen Fernzugriff.
6. Soweit Entwürfe und/oder Testversionen unserer Softwareprodukte unsererseits unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit übergeben, gelten diese Entwürfe und Testversionen nach Ablauf der Frist als genehmigt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Erfüllungsort.

Auf diese Liefer- und Vertragsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.

3. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.